



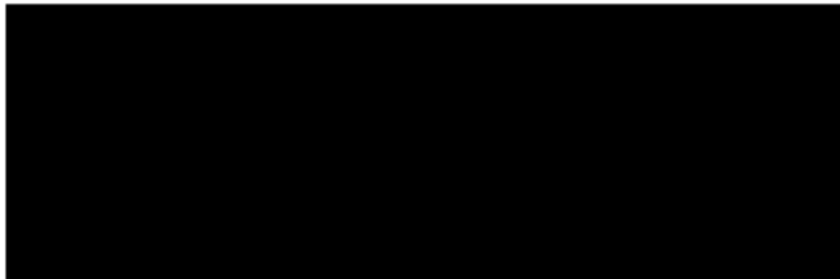
**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration**

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Hamburger Straße 47, D - 22083 Hamburg

**Amt für Soziales**  
Referat Steuerung der Hilfen zum Lebensunterhalt  
und Kosten der Unterkunft

Hamburger Straße 47  
D - 22083 Hamburg

An



Hamburg, den 10.03.2017

**Ihr Antrag vom 06.02.2017 an die Behörde für Arbeit, Soziales Familie und Integration**

Sehr geehrte



Ihre Anfrage vom 06.02.2017 nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) wurde an das zuständige Referat „Steuerung der Hilfen zum Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft“ im Amt für Soziales der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) zur Beantwortung weitergeleitet. Gerne beantworten wir Ihre Anfrage wunschgemäß und kostenfrei per E-Mail.

Entgegen eines teilweise auftretenden Missverständnisses existiert für die Freie und Hansestadt Hamburg kein in sich abgeschlossenes Dokument, das Rohdaten, Berechnungsschritte und sämtliche vom Bundessozialgericht (BSG) aufgestellten Voraussetzungen abhandelt und mit der Überschrift „schlüssiges Konzept“ in dieser Form veröffentlicht werden könnte. Eine solche Form des „schlüssigen Konzepts“ wird vom Bundessozialgericht auch nicht vorausgesetzt.

Gerne erläutern wir Ihnen jedoch hiermit, wie die Freie und Hansestadt Hamburg bei der Ermittlung der Angemessenheitshöchstwerte für die Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen des § 22 SGB II vorgeht. Die fachlichen Regelungen hinsichtlich der geltenden Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Freien und Hansestadt Hamburg sind insbesondere in der Fachanweisung zu § 22 SGB II, der Fachanweisung zu § 35 SGB XII sowie der Arbeitshilfe zu § 22 SGB II und § 35 SGB XII festgelegt. Diese fachlichen Regelungen der BASFI sind in der Infoline unter <http://www.hamburg.de/infoline/> veröffentlicht.

Zuständig für die Festlegung der Angemessenheitshöchstgrenzen ist die BASFI. Die für die Erstellung des Hamburger Mietenspiegels zuständige Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) wird bei der Berechnung der Höchstwerte beteiligt.

### **I. Beurteilungsmaßstab für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft**

Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ist, im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des BSG, seit Januar 2017 die Bruttokaltmiete. Diese umfasst neben der Nettokaltmiete auch die sogenannten kalten Betriebskosten, d.h. insbesondere die Kosten für Grundsteuer, Allgemeinstrom, Gartenpflege, Müllbeseitigung und Kabelanschluss.

### **II. Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen**

Die Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen erfolgt unter Anwendung der Produkttheorie des BSG. Danach ist für die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft auf das Produkt aus angemessener Wohnfläche und angemessenem Quadratmeterpreis abzustellen, um der leistungsberechtigten Person größere Wahlfreiheit hinsichtlich Wohnungsgröße, Lage und anderer Faktoren zu ermöglichen.

1. Die angemessene Wohnfläche ergibt sich entsprechend der Rechtsprechung des BSG aus den Wohnflächenhöchstwerten im öffentlich geförderten Wohnungsbau. Die für Hamburg geltenden Wohnflächenhöchstwerte im öffentlich geförderten Wohnungsbau sind in der Fachanweisung der BSW zur Durchführung des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes<sup>1</sup> geregelt.

2. Der angemessene Quadratmeterpreis wird in Hamburg anhand des im 2-Jahres-Rhythmus erstellten qualifizierten Mietenspiegels ermittelt. Nach der Rechtsprechung des BSG kann ein qualifizierter Mietenspiegel als zulässige Grundlage zur schlüssigen Begrenzung der Kosten der Unterkunft auf ein angemessenes Maß herangezogen werden. Der aktuelle Hamburger Mietenspiegel ist im Internet unter <http://www.hamburg.de/mietenspiegel/> veröffentlicht. Die BSW führt die erforderlichen Datenerhebungen und -auswertungen durch und erstellt den Hamburger Mietenspiegel.

Zur Berechnung des angemessenen Quadratmeterpreises für die Angemessenheitsgrenzen bezieht die BSW alle Wohnungen in normaler Wohnlage mit Vollausstattung (Bad und Sammelheizung) aus dem qualifizierten Mietenspiegel ein und berechnet die durchschnittlichen Quadratmeterpreise für jedes Segment anhand des arithmetischen Mittelwerts. Zudem wird durch die BSW berücksichtigt, wie häufig im entsprechenden Segment tatsächlich Wohnungen zur Verfügung stehen; es wird folglich eine Gewichtung vorgenommen. Hieraus folgt sodann der angemessene Quadratmeterpreis. Als Ergebnis dieser Berechnungen liefert die BSW der BASFI die Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten Tabellen zu.

Für weitere Einzelheiten bezüglich Datenerhebung, Mietenspiegelerstellung oder Berechnung wenden Sie sich bitte unter [mietenspiegel@bsw.hamburg.de](mailto:mietenspiegel@bsw.hamburg.de) an die zuständige BSW. Diese Informationen und die Rohdaten des Mietenspiegels sind bei der BASFI nicht vorhanden.

<sup>1</sup> Diese Fachanweisung der BSW kann unter folgendem Link eingesehen werden:  
<http://www.hamburg.de/contentblob/3364700/2ecfb8154c8fe2590b36a2b97ba4bf60/data/fachanweisung-wohnraumfoerderung-wohnraumbindung.pdf>.

3. Aus dem angemessenen Quadratmeterpreis und der angemessenen Wohnfläche ergeben sich als Produkt die in Ziffer 1.2 der Fachanweisung zu § 22 SGB II<sup>2</sup> festgeschriebenen Höchstwerte der Nettokaltmiete für die jeweiligen Haushaltsgrößen.

4. Zu diesen abstrakt angemessenen Nettokaltmietwerten werden die abstrakt angemessenen kalten Betriebskosten addiert. Ein entsprechend – belastbarer - Betriebskostenspiegel besteht für Hamburg – noch – nicht. Gemäß der Rechtsprechung kann in einem solchen Fall jedoch auf bereits vorliegende Daten aus Betriebskostenübersichten, auch auf solche von örtlichen Interessenverbänden zurückgegriffen werden. Daher wird derzeit vorläufig auf den aktuellen Betriebskostenspiegel des Mietervereins zu Hamburg (<https://www.mieterverein-hamburg.de/de/tipps-ratgeber/mietnebenkosten/betriebskostenspiegel/index.html>) zurückgegriffen und auf diese Werte ein Sicherheitszuschlag von 10% aufgeschlagen. Daraus ergibt sich ein Höchstwert für die kalten Betriebskosten von 1,80 Euro pro Quadratmeter und folglich die unter Ziffer 1.1 der Arbeitshilfe zu § 22 SGB II und § 35 SGB XII<sup>3</sup> festgeschriebenen Angemessenheitshöchstwerte für Bruttokaltmieten:

Neue Angemessenheitsgrenzen						
Personen pro Haushalt	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
Wohnfläche in m <sup>2</sup>	50	60	75	85	97	109
bisherige Höchstwerte nettokalt	373,50 €	448,20 €	546,75 €	619,65 €	812,86 €	913,42 €
kalte Betriebskosten 1,80 € je m <sup>2</sup>	90,00 €	108,00 €	135,00 €	153,00 €	174,60 €	196,20 €
angemessene Höchstwerte bruttokalt	463,50 €	556,20 €	681,75 €	772,65 €	987,46 €	1109,62 €

„Personen pro Haushalt“ bezieht sich hierbei auf die Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft gemäß § 9 Abs. 5 SGB II oder einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3-4 SGB II (vgl. Ziffer 1.1. der Fachanweisung zu § 22 SGB II).

### III. Heiz- und Wasserkosten

Die Wasserkosten sind bislang noch nicht in die vorläufige Gesamtangemessenheitsgrenze eingeflossen, sondern sind getrennt zu prüfen und zu bewilligen. Grund hierfür ist, dass für diesen Bedarf noch nicht auf entsprechend belastbare Daten zurückgegriffen werden kann. Die Heizkosten werden gemäß den fachlichen Regelungen grundsätzlich in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit diese angemessen sind.

<sup>2</sup> Die Fachanweisung zu § 22 SGB II kann unter folgendem Link eingesehen werden:  
<http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-22/4269084/fa-sgbii-22-kdu/>

<sup>3</sup> Die Arbeitshilfe zu § 22 SGB II und § 35 SGB XII kann unter folgendem Link eingesehen werden:  
<http://www.hamburg.de/basfi/ah-sgbii-kap03-22/8006916/ah-sgbii-22-sgbxii-35/>

#### **IV. Zuschläge bei besonderen Lebens- und Wohnlagen**

Die prozentualen Zuschläge bei besonderen Lebens- und Wohnlagen der Ziffer 3 der Fachanweisung zu § 22 SGB II werden gemäß der Ziffer 1.3 der Arbeitshilfe zu § 22 SGB II und § 35 SGB XII nun auf Grundlage der Bruttokaltmiete berechnet.

#### **V. Bestandschutzregelung**

Die Fachanweisung zu § 22 SGB II, die Fachanweisung zu § 35 SGB XII und die Arbeitshilfe zu § 22 SGB II und § 35 SGB XII enthalten zudem Bestandschutzregelungen z.B. gemäß Ziffer 2 der Arbeitshilfe zu § 22 SGB II und § 35 SGB XII für den Fall der Überschreitung der Höchstwerte infolge von Neufestlegungen der Angemessenheitsgrenzen.

Nach dieser Ziffer besteht, sofern die Kosten der Unterkunft von Leistungsberechtigten allein aufgrund der Neufestlegung der Angemessenheitsgrenzen die Höchstwerte unter Ziffer 1.1 der Arbeitshilfe überschreiten, für die betroffenen Leistungsberechtigten Bestandsschutz, wenn die tatsächlichen Kosten der Unterkunft entsprechend der bisherigen Vorgaben der Fachanweisung zu § 22 SGB II angemessen waren.

#### **VI. Vollständigkeit der Auskunft**

Bitte beachten Sie, dass sich der Anspruch auf Auskunft gemäß § 1 HmbTG auf die bei den auskunftspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen richtet. Hiervon erfasst sind gemäß § 2 Abs. 1 HmbTG Aufzeichnungen aller Art. Sind die beanspruchten Informationen bei der angerufenen Behörde nicht vorhanden, so ist die auskunftspflichtige Stelle gemäß § 11 Abs. 2 HmbTG zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen.

Weitere Aufzeichnungen zum sogenannten schlüssigen Konzept, die der Informationspflicht des HmbTG unterliegen, bestehen bei der BASFI nicht. Wir gehen davon aus, Ihren Auskunftsanspruch demnach vollständig erfüllt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

